Bundesprogramm „Zusammenhalt durch Teilhabe“ (Z:T)

Merkblatt für die Antragstellung im „Transferfonds“ im Bundesprogramm „Zusammenhalt durch Teilhabe“

Wann geht es los?

Das Antragsverfahren beginnt am 21.09.2020.

Wo finde ich was?

Die Dokumente zur Antragstellung finden Sie auf unserer Website www.zusammenhalt-durch-teilhabe.de

Wer kann einen Antrag stellen?

	Antragsberechtigt
Transferfonds	Vereine und Verbände, die im Rahmen des Bundesprogramms in der zweiten (2013 bis 2016) bzw. dritten Programmphase (2017 bis 2019) im Programmbereich 1 gefördert wurden, aktuell jedoch nicht mehr für eine Förderung berücksichtig werden.

Was sind die (finanziellen) Rahmenbedingungen?

max. Fördervolumen:	20.000 Euro (pro Förderungsjahr)
Kofinanzierung:	keine
Finanzierung von:	Honorar- und Sachausgaben
Förderdauer:	max. 2 Jahre, nicht aber über das Ende der aktuelle Förderphase (12/24) hinaus
Förderbeginn:	im Zeitraum 15. 01. 2021 – 31. 03. 2021

Was reiche ich wo bis wann ein?

Anträge nebst Anlagen sind postalisch und per E-Mail einzureichen an:

Bundeszentrale für politische Bildung
Regiestelle Zusammenhalt durch Teilhabe
Friedrichstr. 50
10117 Berlin
regiestelle@bpb.de

Für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt des **Posteingangs** bei der Bundeszentrale für politische Bildung entscheidend.

Frist: Bitte reichen Sie Ihren Antrag **bis spätestens zum 10.11.2020** ein!

Was wir im Rahmen des Transferfonds nicht fördern

- Maßnahmen, die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend schulischen Zwecken dienen
- Maßnahmen und Projekte mit agitatorischen Zielen
- Maßnahmen, die im Rahmen anderer Programme und institutioneller Förderungen des Bundes gefördert werden oder wurden
- Maßnahmen, die in ihren Zielen überwiegend Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe sind (z.B. Jugendsozialarbeit, Jugendfreizeitmaßnahmen)
- Reine Anschaffungskosten
- Personalkosten
- Neue Aktivitäten, die über die Ergebnissicherung hinaus gehen
- Ausbildung von neuen Demokratieberater/-innen

Wer bewertet Ihren Antrag?

Die eingereichten Förderanträge werden durch die Bundeszentrale für politische Bildung begutachtet.

Haben Sie Fragen?

Sie erreichen uns telefonisch von montags bis donnerstags zwischen 09 Uhr und 13 Uhr unter 030-254 504 441.

Sie können sich auch gern per E-Mail bei uns melden (regiestelle@bpb.de), um einen telefonischen Beratungstermin zu vereinbaren.

Hinweise zu Ihrem Ausgaben- und Finanzierungsplan

Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Durchführung der geförderten Maßnahme innerhalb des Bewilligungszeitraums notwendig sind.
Notwendig heißt: Möglichst wenig, aber der Sache angemessen.

Was ist die Verwaltungskostenpauschale?

Sie können im Rahmen des Projektes bis zu 5% der Gesamtausgaben innerhalb des Projektes als Verwaltungskostenpauschale ansetzen. Unter die Verwaltungskostenpauschale fällt u.a. Büromaterialien, Telefon, Ausgaben für Personalbuchhaltung, Verwaltung, Geschäftsbedarf, Reinigung, Strom.

Gibt es eine Honorartabelle?

Im Rahmen des Bundesprogramms gibt es keine Honorarrichtlinie. Es gelten hier die Grund¬sätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach §7 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie sonstige Bedingungen des Zuwendungsbescheids.

Welche Reisekosten kann ich abrechnen?

Reisekosten werden in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz (BRKG) und den zugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV) anerkannt. Bei Fahrten mit der Bahn sowie bei Flugtickets werden ausschließlich die Kosten der 2. Klasse erstattet. Reisekosten für die 1. Klasse sind nicht erstattungsfähig. Bei Reisen mit einem privaten PKW werden 0,20 Euro pro gefahrenem Kilometer erstattet. Der Erstattungsbetrag ist auf höchstens 150,00 Euro je Reise (Hin- und Rückfahrt) beschränkt. Bei Reisen mit einem Dienst- oder Mietwagen werden die für das Projekt angefallenen Ausgaben für den Kraftstoff erstattet (Tankquittungen, Mietpreis bei Mietwagen). Tagegelder werden nicht erstattet.

Übernachtungen

Ausgaben für Übernachtungen während Veranstaltungen sind in angemessener Höhe zuwendungsfähig. Eine Hotelübernachtung inklusive Frühstück sollte nicht mehr als 80 € pro Nacht betragen.

Pauschalen

Pauschalen – bis auf die Verwaltungskostenpauschale – sind nicht erstattungsfähig. Alle Ausgaben müssen grundsätzlich belegbar sein.

Ist Verpflegung zuwendungsfähig?

Ausgaben für Verpflegung während Veranstaltungen sind in angemessener Höhe zuwendungsfähig. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für alkoholische Getränke.